

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 1954

Nummer 46

Datum:	Inhalt	Seite
16. 6. 54	Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 219).	267

Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 219). Vom 16. Juni 1954.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 219) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Kulturausschuß des Landtags folgendes verordnet:

Abschnitt I: Anerkennungsverfahren

§ 1

(1) Zuschüsse aus Landesmitteln können nur solchen Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen gewährt werden, die anerkannt sind.

(2) Die Anerkennung einer Volkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung wird auf Antrag vom Kultusminister ausgesprochen.

§ 2

(1) Anträge auf Anerkennung einer Volkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung sind vom Unterhaltsträger gemeinsam mit dem Leiter bei dem zuständigen Regierungspräsidenten schriftlich einzureichen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Unterhaltsträgers,
2. den Namen der Volkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung,
3. die Bezeichnung des Ortes zuzüglich der Nebenstellen,
4. die Benennung des Leiters unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsort und -tag und Staatsangehörigkeit, sowie Angabe, ob haupt- oder nebenamtlich tätig,
5. Angabe, seit wann die Volkshochschule oder entsprechende Volksbildungseinrichtung betrieben wird.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der vollständige Arbeitsplan (Lehrplan) der Einrichtung unter Aufgliederung in allgemeinbildende Kurse, berufsfördernde Kurse und Einzelveranstaltungen sowie unter Hervorhebung der jährlichen Arbeitsabschnitte,
2. bei juristischen Personen, ausgenommen bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Satzung des Unterhaltsträgers,
3. der Haushaltsplan.

(4) Für die Anerkennung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Im Laufe des Rechnungsjahres soll sich die Bildungsarbeit der Volkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens 15 Wochen erstrecken.
2. In diesem Zeitraum sollen in der Regel wenigstens vier allgemeinbildende Lehrgänge oder Arbeitsgemeinschaften (Gruppenarbeitskurse) mit angemessener Stundenzahl stattfinden.

3. Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften sollen in der Regel mindestens 8 Stunden oder 4 Doppelstunden je Semester (Trimester) und eine feste Teilnehmerzahl von wenigstens 10 Hörern umfassen.

4. Die Kurse der Heimvolkshochschulen sollen in der Regel mindestens eine Woche dauern und mindestens 8 Hörer vereinigen. Wochenendkurse können für das Anerkennungs- und Zuschußverfahren berücksichtigt werden, wenn sie einen festen Arbeitsplan an wenigstens 4 Wochenenden mit einem festen Teilnehmerkreis von mindestens 8 Hörern durchführen, oder wenn es sich um Wiederholungskurse handelt.

(5) Der Regierungspräsident legt die Anträge nach Prüfung dem Kultusminister vor.

§ 3

(1) Der Anerkennungsbescheid hat zu enthalten:

- a) den Namen,
- b) den Betriebsort zuzüglich der Nebenstellen,
- c) den Unterhaltsträger, dem die Aufbringung der Personal- und Sachausgaben und die vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften obliegt.

(2) Die Entscheidung des Kultusministers ist dem Unterhaltsträger zuzustellen. Anerkennungsbescheide werden im Amtsblatt des Kultusministeriums bekanntgemacht.

(3) Gebühren und Abgaben werden für den Bescheid nicht erhoben.

(4) Die Anerkennung ist vom Kultusminister zu versagen:

1. wenn die Volkshochschule oder entsprechende Volksbildungseinrichtung nach einjährigem Bestehen und nach Art und Umfang nicht die Gewähr der Dauer bietet,
2. wenn die geleistete Bildungsarbeit nicht den Forderungen des Abschnitts I des Gesetzes entspricht,
3. wenn die Einrichtungen nicht den allgemeinen gesetzlichen und polizeilichen Anforderungen entsprechen.

(5) Die Anerkennung ist vom Kultusminister zu widerrufen, wenn sich Tatsachen ergeben, die nach Absatz 4 Ziffer 2 und 3 oder nach § 2 Abs. 4 die Versagung rechtfertigen.

(6) Wird die Anerkennung widerrufen, so sind hierüber erteilte Urkunden vom Unterhaltsträger zurückzugeben.

Abschnitt II: Zuschußverfahren

§ 4

(1) Die den Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen zu gewährenden Zuschüsse werden auf die Dauer eines Rechnungsjahres (1. A. — 31. 3.) bewilligt.

(2) Die Zuschüsse werden auf Antrag des Unterhaltsträgers gewährt.

(3) Die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses für die einzelne Volkshochschule oder entsprechende Volksbildungseinrichtung bildet die auf Grund der Jahresrechnung nach den Bestimmungen des Kultusministers und des Finanzministers aufgestellte Nachweisung über das Abschlußergebnis nebst Haushaltsplan und Besoldungsübersicht.

§ 5

(1) Bei der Berechnung des anerkannten rechnungsmäßigen Fehlbedarfs werden die tatsächlichen Einnahmen, darunter Teilnehmergebühren, Erlös aus dem Verkauf von Vorlesungsverzeichnissen und Förderungsbeiträge von dritter Seite, zugrunde gelegt.

(2) Bei Heimvolkshochschulen sind bei der Berechnung des anerkannten rechnungsmäßigen Fehlbedarfs die Einnahmen und Ausgaben aus dem Volkshochschulheim mitzuberücksichtigen.

§ 6

(1) Bei der Aufstellung der Personalausgaben (persönlichen Verwaltungsausgaben) sind die hauptamtlichen Leiter der Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen für das Zuschußverfahren, soweit es sich um Beamte handelt, nach den Besoldungsgruppen A 15 und A 14 (A 2b und A 2c2), soweit es sich um Angestellte handelt, nach Maßgabe der Vergütungsgruppen TO. A II oder TO. A III, zu berücksichtigen. Bei Entlastungen für eine mit der Tätigkeit an der Volkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung nicht unmittelbar verbundene anderweitige Tätigkeit ist der nach den vorstehenden Bestimmungen zu errechnende Betrag an Bezügen um einen entsprechenden Hundertsatz zu kürzen. Sofern im Verwaltungsdienst der Volkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung Beschäftigte außerdem bei den Gemeinden tätig sind, werden die Dienstbezüge bei der Zuschußberechnung nicht berücksichtigt. Soweit die Dienstbezüge abweichend von den beamtenrechtlichen und besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes geregelt sind, sind sie im Zuschußverfahren nur in dieser Höhe anzusetzen.

(2) Beiträge zur Altersversorgung der hauptamtlichen Leiter und Mitarbeiter dürfen insoweit voll in Ansatz gebracht werden, als diese Beträge auch tatsächlich gezahlt werden.

(3) Die Dienstbezüge für die hauptamtlichen Leiter und Mitarbeiter sind in der Nachweisung gemäß § 4 Abs. 3 nur in einer Summe einzusetzen und in der beizufügenden Besoldungsübersicht aufzugliedern.

(4) Die Vergütungen für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Lehrkörpers sind in der Nachweisung nur in einer Summe einzusetzen und in der beizufügenden Besoldungsübersicht einzeln mit Namen, Stundenzahl und Tätigkeitsart anzugeben. Als Vergütung sind für das Zuschußverfahren die tatsächlich gezahlten Beträge einzusetzen. Sofern diese die vom Kultusminister festgesetzten Höchstsätze übersteigen, fallen die Mehrkosten dem Unterhaltsträger zur Last.

(5) Die in entsprechender Anwendung der für das Land geltenden tariflichen Bestimmungen zu zahlenden Vergütungen für sonstige Angestellte sowie die Löhne für Arbeiter und die auf Grund der gesetzlichen Sozialversicherung aufzuwendenden Beiträge sind in der Nachweisung einzusetzen und in der beizufügenden Besoldungsübersicht einzeln unter Angabe des Namens des Empfängers, der Vergütungsmerkmale aufzugliedern.

§ 7

(1) Die Sachausgaben (sächlichen Verwaltungsausgaben) dürfen bei allen Titeln die vom Kultusminister im einzelnen festzulegenden Höchstsätze für zuschufähige Verwaltungsausgaben an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen nicht übersteigen. Mehrkosten fallen den Unterhaltsträgern zur Last.

(2) Mieten, Hypotheken- und Darlehnszinsen dürfen in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe eingesetzt werden.

(3) Darlehnszinsen für bauliche Instandsetzungen, die aus laufenden Mitteln nicht bestritten werden können, dürfen eingesetzt werden, wenn die Notwendigkeit der aufgewendeten Beträge durch die Aufsichtsbehörde und bei Darlehnsbeträgen von mehr als 100 000 DM durch den Finanzminister anerkannt ist.

(4) Darlehnszinsen für Baumaßnahmen, die über den Begriff der größeren baulichen Instandsetzung hinausgehen, wie Um-, Erweiterungs- und Neubauten, können berücksichtigt werden, wenn vor dem Beginn der Bauarbeiten und vor dem Abschluß des Darlehnsvertrages die Aufsichtsbehörde die Baumaßnahmen und die Darlehnsaufnahme als notwendig und angemessen anerkannt und bei Darlehnsbeträgen von mehr als 100 000 DM der Finanzminister zugestimmt hat.

(5) Für die allgemeinen Ausgaben (allgemeinen Verwaltungsausgaben) gilt Absatz (1) entsprechend.

(6) Die Ausgaben nach Absatz (1) bis (5) sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie mit der Volkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 8

(1) Über den Antrag auf Gewährung des Zuschusses entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die Unterhaltsträger legen dem Regierungspräsidenten bis zum 30. 6. jeden Jahres vor:

1. Jahresrechnung, Haushaltsplan und Besoldungsübersicht für das abgelaufene Rechnungsjahr,
2. den tatsächlich durchgeführten Arbeitsplan (Lehrplan) des abgelaufenen Rechnungsjahres mit Angabe der Anzahl der Stunden und Teilnehmer bei den einzelnen Veranstaltungen,
3. die Anforderung des Zuschußbetrages.

(3) Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben sowie die vollständige Erfassung der Einnahmen sind vom Unterhaltsträger zu versichern und, soweit es gefordert wird, besonders zu belegen. Die Abrechnung ist vom Unterhaltsträger und vom Leiter gemeinsam zu vollziehen.

(4) Unmittelbar nach Einstellung des Lehrbetriebes an einer Volkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung hat der Unterhaltsträger entsprechend den Bestimmungen in Absatz 2 und 3 zu verfahren.

(5) Bei allen bei der Durchführung des Zuschußverfahrens anfallenden Verwaltungsaufgaben kann das Land die Verwaltung der Unterhaltsträger unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Abschnitt III: Übergangsbestimmungen

§ 9

(1) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen und dieser Verordnung gelten auch für bestehende Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen.

(2) Anträge auf Anerkennung für bestehende Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1954 vorzulegen.

§ 10

Nach den Bestimmungen dieser Verordnung sind auch die Zuschüsse für das Rechnungsjahr 1953 zu berechnen.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1954.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
C. Teusch.

— GV. NW. 1954 S. 267.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagei, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.